

I 63-303.61 - 81-174

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

81-174 Propellerwerk Hoffmann Rosenheim

Datum der Ausgabe:

16. September 1981

Betroffene Propeller:

Geräte-Nr. 32.130/17

Verstellpropeller HO-V123(), alle Baureihen, die nach dem 12.4.1977 ausgeliefert oder überholt wurden.

Diese Propeller können eingebaut sein in:

MBB Bo 209-160, Robin HR 100/285, Mooney M20E, F, J, K,
Zlin Z50L, Robin DR 400/180, Piper PA-28R-200,
Pitts S-1, S-2, SOCATA MS 894A, E, Reims FR 172E, F, G, J, H,
SIAI-Marchetti SF 260, Wassmer WA-54 und CERVA CE-43,

jedoch nicht auf diese Muster beschränkt.

Betrifft:

Propeller-Verstellung

Anlaß/Grund:

Es ist möglich, daß der Anschlag "kleine Stellung" nicht korrekt gesichert ist, was zum Lösen der Anschlagmutter und zu negativer Blatteinstellung führen kann.

Maßnahmen und Fristen:

Bei der nächsten 50-Stunden-Kontrolle nach Bekanntgabe dieser LTA sind, falls nicht bereits geschehen, die Maßnahmen entsprechend den Angaben in der technischen Mitteilung des Herstellers durchzuführen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

Propellerwerk Hoffmann Rosenheim Service Bulletin Nr. 2 vom 25. Mai 1981.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.